

TENNIS - VEREIN
Nieder Erlenbach e.V.

Im Sauern 10
60437 Frankfurt am Main



Satzung

des Tennisverein Nieder Erlenbach e.V.

vom 09. Oktober 1977

mehrfach geändert

zuletzt am 14.03.2018

§ 1 Name und Sitz

Der am 9. Oktober 1977 gegründete Verein führt den Namen „Tennisverein Nieder Erlenbach“. Der Verein hat seinen Sitz in 60437 Frankfurt am Main, Im Sauern 10. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der „Tennisverein Nieder Erlenbach“ dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung einer Tennissportanlage in Nieder Erlenbach und zur Förderung und Pflege tennissportlicher Übungen und Leistungen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Jugendmitglieder und in der Ausbildung befindliche Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins anzuerkennen.
3. Passive Mitglieder sind solche Personen, die den Tennissport nicht aktiv ausüben.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
5. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben und sich verpflichten, die Beiträge zu entrichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftliche zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor dem Vorstand zu erklären ist. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht gerecht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss (siehe § 10)

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, mit Ausnahme für die Wahl des Jugendwartes. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinem Recht verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten, Folge zu leisten,
3. sich der vom Vorstand beschlossenen Spielordnung zu unterwerfen,
4. den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen,
5. die dem Verein zur Benutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliedbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 10 Ausschluss

Durch den Vorstand können Mitglieder wegen vereinsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Dieses gilt insbesondere:

- a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12)
2. die Mitgliederversammlung (§ 13)

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden und Kassenwart
 - c. dem Schriftführer und Pressewart

- d. dem Sportwart
- e. dem Jugendwart.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Nr. 1 a) bis e) genannten Personen, wobei jeweils zwei von ihnen vertretungsberechtigt sind.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln in der Reihenfolge des § 12 Abs. 1 a) bis e) zu wählen. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl verlangen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung im Rahmen des Haushaltsvoranschlags unter Berücksichtigung von Zweck und Aufgabe des Vereins (§ 2) zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde nach von der Mitgliederversammlung genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
5. Der Vorstand muss im Vierteljahr mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen; ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 15).

§13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal eines jeden Jahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, Beiträge, Satzungsänderungen und anderer wichtiger Angelegenheiten müssen spätestens 8 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1.

Vorsitzenden schriftlich und 2 Wochen vor der Versammlung in der Einladung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

- g. Vorlage des Haushaltsvorschlags für das neue Geschäftsjahr und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung

Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben an alle Mitglieder mit einfachem Brief. Eine besondere Veröffentlichung der Einladung erfolgt nicht.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von einem Viertel der Mitglieder, mindestens 15 Mitgliedern, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt, mit Ausnahme für die Wahl des Jugendwartes. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Im Falle, dass die Mitglieder geheime Wahl verlangen, haben sie geheim zu erfolgen.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die laufende Überwachung des Rechnungswesens und der Kassenprüfung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sollen 1/2-jährlich durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Arbeiten zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§16 Jugendabteilung

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören der Jugendabteilung an, die vom Jugendwart geleitet wird.

§17 Ehrung

Für außerordentliche Verdienste um den Verein können Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 1/5 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende Daten des neuen Mitgliedes auf: Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern (Fest- und Mobilnetznummer), Emailadresse und seine Bankverbindung. Diese Informationen können in dem EDV-System des Vereins, des Schriftführers/Pressewarts und des ersten und zweiten Vorsitzenden gespeichert werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt.
2. Als Mitglied im Hessischen Tennisverband (htv), Auf der Rosenhöhe 68, 63069 Offenbach und als Mitglied im Landessportbund (lsbh), Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten an diese Verbände zu übermitteln.

Dies sind an den htv:

Bei Vorstandsmitgliedern und Funktionsträgern: Funktion im Verein, Telefonnummern und Emailadressen. Bei Mitgliedern, die an Mannschaftswettbewerben teilnehmen: Mannschaftszugehörigkeit und Geburtsdatum. Die Ergebnisse der Mannschaftsspiele werden über das System HessenTennisOnline (hto) an den Verband gemeldet.

An den lsbh werden übermittelt:

Bei Vorstandsmitgliedern: vollständige Adresse, Telefonnummer und Funktion im Verein. Von unseren Trainern: Geburtsdatum und Lizenzgültigkeit.

3. Der Vorstand macht ausgewählte Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Turnieren, Mannschaftsspielen und Vereinsmeisterschaften sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt.

Solche Informationen können auch auf der Homepage des Vereins im Internet veröffentlicht werden. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erteilt das Mitglied seine Einwilligung zur Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten.

4. Auch nach einem Austritt darf der Verein den Namen, die Adresse, Telefonnummern und Geburtsdaten von Vereinsmitgliedern vorhalten. Diese dürfen noch für die Betreuung von „Ehemaligen“ verwendet werden, sie sind aber von den aktuellen Mitgliederlisten getrennt zu halten und müssen aus der aktuellen Mitgliederverwaltung gelöscht werden, sobald der Austritt vollzogen und abgewickelt ist. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck und Aufgabe	2
§3 Geschäftsjahr.....	2
§4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Mitgliedschaftsrechte.....	3
§8 Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 9 Mitgliedbeitrag.....	4
§ 10 Ausschluss.....	4
§ 11 Organe des Vereins.....	4
§ 12 Der Vorstand.....	4
§13 Die Mitgliederversammlung.....	5
§14 Kassenprüfer.....	6
§ 15 Ausschüsse.....	6
§16 Jugendabteilung	6
§17 Ehrung	7
§18 Auflösung.....	7
§19 Datenschutz.....	7
Anlage 1: Spielordnung des Tennisvereins.....	10
1. Spielberechtigung:.....	10
2. Belegen der Plätze:.....	10
3. Spielzeit und Platzpflege:	10
4. Vorbelegung Platz 5.....	10
5. Mitglieder mit ermäßigten Beiträgen.....	10
6. Sonderspielbetrieb	10
7. Verstöße gegen die Spielordnung:	11
Anlage 2: Überleitmatrix Satzungsänderungen	12

Anlage 1: Spielordnung des Tennisvereins

Spielordnung des Tennisvereins Nieder Erlenbach

1. Spielberechtigung:

Die Tennisplätze dürfen nur von aktiven Mitgliedern des Tennisvereins sowie von Gastspielern mit entwerteter Gastspielmarke benutzt werden. Die Tennisplätze dürfen nur in Tennisschuhen mit negativem Profil betreten werden.

2. Belegen der Plätze:

Die Plätze werden durch Anheften von Spielmarken an die Magnettafel belegt. Eine Spielmarke erhält nur, wer die Beiträge bezahlt und die sonstigen Verpflichtungen erfüllt hat. Für ein Einzel sind zwei Spielmarken auf 60 Minuten und für ein Doppel vier Spielmarken auf 90 Minuten anzuheften. Es gilt die Methode Kommen - Belegen - Spielen, d.h., nur wer persönlich anwesend ist, kann belegen.

Eine einzelne Spielmarke verleiht kein Spielrecht, drei Spielmarken belegen nur 60 Minuten. Eine Belegung ist ungültig, wenn sie nicht unmittelbar an die vorherige Belegung anschließt. An der Magnettafel müssen die Spielmarken aller Spieler hängen, die spielen wollen oder gerade spielen. Das Spielen ohne Spielmarke oder mit einer fremden Spielmarke ist ebenso unzulässig, wie das Belegen für nicht anwesende Personen.

3. Spielzeit und Platzpflege:

Die Spielzeit beginnt jeweils zur vollen Viertelstunde. Spätestens 5 Minuten vor Ablauf der Spielzeit sind die Plätze abzuziehen, die Linien zu kehren und die Plätze zu wässern.

4. Vorbelegung Platz 5

Das Vorbelegen auf Platz 5 erfolgt durch Anheften der Spielmarken an die Magnettafel und durch Eintragen in das Belegbuch. Die Vorbelegung ist nur von Montag bis Freitag möglich. Nach 17 Uhr können nur volle Stunden reserviert werden, auch für Doppel. Beispielsweise wäre daher eine Belegung von 17:00 Uhr – 18:00 Uhr, nicht aber eine solche von 17:15 Uhr bis 18:15 Uhr möglich. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt auch für Platz 5 die Belegungsmethode Kommen - Belegen - Spielen.

5. Mitglieder mit ermäßigten Beiträgen

Mitglieder, die den ermäßigten Beitrag beanspruchen (Jugendliche, Auszubildende, Studenten) können an Wochenenden und an Feiertagen nur auf Platz 4 und 5 spielen. Die Plätze 1, 2 und 3 können nur belegt werden, soweit es der Spielbetrieb zulässt.

Mitglieder, die wochentags die Möglichkeit haben, außerhalb der Hauptspielzeit zu spielen sind gebeten, die Hauptspielzeit den berufstätigen Mitgliedern zu überlassen.

6. Sonderspielbetrieb

Auf Platz 4 hat der Trainer Vorrang.

Für Veranstaltungen und Reparaturarbeiten können die Plätze vom Vorstand und dem Platzwart gesperrt werden

Für Turniere können nicht mehr als drei Plätze reserviert werden

Pro Tag darf nur ein „Forderungsspiel“ ausgetragen werden.

7. Verstöße gegen die Spielordnung:

Von der Einhaltung der Spielordnung ist der reibungslose Spielbetrieb abhängig.

Bei Verstößen, z.B. bei Manipulationen mit Spielmarken und nicht ordnungsgemäßer Pflege der Plätze (Punkt 3), kann der Vorstand die Spielberechtigung entziehen. Dem Platzwart obliegt die Überprüfung der Pflege der Plätze.

Fairness ist die oberste Spielregel.

Anlage 2: Überleitmatrix Satzungsänderungen

Punkt	Art	Grund der Änderung	Änderung vom	Paragraph	Inhalt	Satzung in der Version 27.02.2008	Satzung Entwurf 14.03.2018
1	Neuaufnahme	Forderung Finanzamt	14.03.2018	§18,2		...Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins	... Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt
2	Neuaufnahme	Forderung Finanzamt	14.03.2018	§2, 2		-	Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports
3	Änderung	Aktualisierung	14.03.2018	§1		der Verein hat seinen Sitz in 6000 Frankfurt/Main Nieder Erlenbach	Der Verein hat seinen Sitz in 60437 Frankfurt am Main, Im Sauern 10.
4	Änderung	Aktualisierung	08.04.1991	Anlage 1	Spielordnung	-	die Spielordnung redaktionell überarbeitet und als Anlage 1 zur Satzung formuliert
5	Einarbeitung Anlage	Forderung Finanzamt	11.03.1998	§12	Verkleinerung des Vorstandes	-	
6	Einarbeitung Anlage	Forderung Finanzamt	17.03.1999	§2	Aufnahme von Absatz 4: Begünstigung	-	
7	Einarbeitung Anlage	Forderung Finanzamt	05.03.2002	§9	Erhöhung Mitgliederbeiträge	-	
8	Einarbeitung Anlage	Forderung Finanzamt	17.03.2004	§12	Änderung Wahlzyklus Vorstand zweijährig	-	
9	Einarbeitung Anlage	Forderung Finanzamt	27.02.2008	§19	Aufnahme Datenschutz in die Satzung	-	eigenständiger Paragraph 19 der Satzung
10	Neuaufnahme	Aktualisierung	14.03.2018	Anlage 2	Erstellen einer Überleitmatrix	-	tabellarische Darstellung aller bisherigen Satzungsänderungen zur Ursatzung vom 09.10.1977 in Anlage 2